

Allgemeine Informationen zur Förderung Hünfelder Sportvereine

Wer ist zuständig für die Förderung des Sports?

Der Magistrat der Stadt Hünfeld.
Behördenleiter: Bürgermeister Dr. Eberhard Fennel.

Zur Unterstützung des Magistrats der Stadt Hünfeld ist eine Sportkommission gebildet worden.

Aufgabe:

Die Aufgabe der Sportkommission ist es, als Hilfsorgan des Magistrats hinsichtlich der sich aus dem Haushaltsplan ergebenden kommunalpolitischen Zielsetzungen der Sportförderung zu beraten und dem Magistrat Empfehlungen für entsprechende Beschlußfassungen zu geben.

Wo finde ich das Sportamt der Stadt Hünfeld?

Das Sportamt der Stadt Hünfeld befindet sich in 36088 Hünfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1.

Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch	08.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.30 Uhr

Ansprechpartner für Anliegen im Bereich des Sports sind folgende Mitarbeiter der Stadtverwaltung:

1. Ernst Malkmus
Telefon: 06652 180 145
Sachbearbeiter
2. Marco Rübsam
Telefon: 06652 180 143
Fachdienstleiter des Fachdienstes JKS
3. Thomas Henkel
Telefon: 06652 180 131
Fachbereichsleiter des Fachbereiches 2

Neben einer Beratungsmöglichkeit durch die Stadt erfolgt insbesondere auch eine Beratung hinsichtlich der Fördermöglichkeiten durch das Land Hessen, den Kreis-
ausschuß des Landkreises Fulda und den Landessportbund Hessen.

Ansprechpartner sind:

Land Hessen

Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung, Dostojewskistraße 4,
65187 Wiesbaden, Tel. 0661/8170

Landkreis Fulda

Kreisausschuß des Landkreises Fulda, Jugend- und Sportamt, Wörthstraße 15, 36037
Fulda,
Amtsleiter: Herr Karl-Heinz Klug, Tel. 0661/6006-214,
Sachbearbeiter: Herr Anton Raschkewitz, Tel. 0661/6006-351

Landessportbund Hessen

Vorsitzender des Sportkreises Hünfeld, Herr Hein-Peter Möller, Stoppeler Str. 12,
36166 Haunetal-Neukirchen, Tel. 06673/919410.

Hinweis:

Über die Möglichkeiten der Sportförderung hinaus kann die pädagogisch wertvolle Jugend-
arbeit in Vereinen mit städtischen Mitteln aus dem Bereich Jugendhilfe gefördert werden. Als
förderfähige Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. Freizeiten mit Programm und Betreuung
2. Fortbildungsveranstaltungen
3. Aufklärungsarbeit, z. B. über Suchtgefahren

Die Förderung erfolgt in der Regel durch eine Pauschalzuwendung von 2,-- € pro Tag und
Teilnehmer. Bei besonderen Aufwendungen für Referenten, Material etc. kann eine weitere
Zuwendung gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Richtlinien zur Förderung der Hünfelder Sportvereine

Der Magistrat der Stadt Hünfeld hat in seiner Sitzung am 21. Januar 1992 aufgrund einer
Empfehlung der Sportkommission nachstehend aufgeführte Richtlinien zur Förderung der
Hünfelder Sportvereine beschlossen:

Präambel:

Die Vereine haben für das Zusammenleben und das Zusammengehörigkeitsbewußtsein
einen ganz erheblichen Stellenwert. Sie erfüllen mit ihren vielfältigen Vereinszwecken auch
wichtige gesellschaftspolitische Aufgaben. Außerdem tragen die Sportvereine gerade in
unserer Zeit viel zur sinnvollen Freizeitbeschäftigung aller gesellschaftspolitischen Gruppen,
insbesondere aber der Jugendförderung, bei.

Durch eine freiwillige Förderung nach Maßgabe der folgenden Richtlinien soll die Arbeit der
Sportvereine unterstützt werden.

I. Allgemeine Grundsätze:

Die Stadt Hünfeld fördert die unentgeltlichen Aktivitäten der Bürger in Sportvereinen. Diese Vereine werden in ein Verzeichnis der förderungsfähigen Vereine aufgenommen. Die Eintragung in das Vereinsregister nach dem BGB ist nicht Voraussetzung für die Erfassung in dem städtischen Vereinsverzeichnis. Aufgenommen werden können alle Vereine, die ihren Sitz in Hünfeld haben und deren Mitglieder überwiegend in Hünfeld wohnen. In begründeten Fällen kann der Magistrat der Stadt Hünfeld hiervon Ausnahmen zulassen. Die Entscheidung über die Aufnahme in das Vereinsverzeichnis trifft der Magistrat der Stadt Hünfeld. Gefördert werden können auch Teile von Vereinen, z. B. selbständige Abteilungen, die nach ihrer Struktur einem Verein gleichzusetzen sind, insbesondere über einen Abteilungsleiter bzw. einen Teilvorstand verfügen. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Magistrat der Stadt Hünfeld.

Für die Bearbeitung der Sportförderangelegenheiten werden die erforderlichen Daten in automatisierten Dateien gespeichert.

Nicht gefördert nach diesen Richtlinien werden Vereine, die überwiegend wirtschaftliche Zwecke verfolgen, Vereine für Verwaltung von Wohneigentum, Fördervereine, Standesorganisationen, Berufsverbände, Freie Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, Kirchen, religiöse Vereine, Kulturvereine und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Parteien. Es erfolgt keine Doppelförderung (z. B. Feuerwehren). Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Vereinsverzeichnis der förderfähigen Vereine besteht nicht. Voraussetzung für die Aufnahme in das städtische Vereinsverzeichnis ist ein schriftlicher Antrag, dem das Gründungsprotokoll oder ein Auszug aus dem Vereinsregister mit den Namen und Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder beizufügen ist.

Ändert sich der Vereinszweck, so kann die Anerkennung als förderfähiger Verein durch den Magistrat der Stadt Hünfeld widerrufen werden.

Auf die Gewährung von Fördermitteln gemäß nachstehender Regelungen besteht kein Rechtsanspruch.

II. Ausführungsbestimmungen:

Die Stadt Hünfeld gewährt jedem förderungswürdig anerkannten, in dem Vereinsverzeichnis der Stadt Hünfeld auf der Grundlage dieser Richtlinien eingetragenen Verein einen finanziellen Zuschuss zur Erfüllung des Vereinszweckes. Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag auf Förderung für das laufende Kalenderjahr ist bis zum 30. September eines jeden Jahres beim Magistrat der Stadt Hünfeld zu stellen. Er muss nachfolgend aufgeführte Angaben enthalten:

1. Name und Sitz des Vereins
2. Gesamtzahl der Vereinsmitglieder (Aktive und Passive)
3. Anzahl der aktiven Mitglieder pro Abteilung mit Angabe der Sportart, getrennt nach Jugendlichen unter 18 Jahren und Mitgliedern über 18 Jahre.

III. Allgemeine Förderung:

Die allgemeine Jahresförderung beträgt für jeden Sportverein pro aktives Mitglied 0,50 €. Das gilt auch für Jugendliche bis zu 18 Jahren. Bei selbständigen Abteilungen mit eigener Kassen- oder Teilkassenführung und eigenen finanziellen Aufwendungen erfolgt die Förderung wie bei einem Verein. Über die Anerkennung selbständiger Abteilungen entscheidet die Stadt Hünfeld.

IV. Besondere Förderung von Vereinsaktivitäten

1. Auf Grund von Vereinsjubiläen werden grundsätzlich folgende Förderbeträge gewährt:

bei 10-, 20-, 30-, 40-, 60-, 70-, 80-

90-, 110-, 120-jährige Vereinsgeburtstagen usw. bis zu 50,-- €

bei 25jährigem Jubiläum bis zu 105,-- €

bei 50jährigem Jubiläum bis zu 130,-- €

bei 75jährigem Jubiläum bis zu 155,-- €

bei 100, 125, 150, 175jährigem Jubiläum u.a.m. bis zu 180,-- €

Die Gewährung erfolgt nur in Verbindung mit besonderen Vereinsaktivitäten. Entsprechend dieser Vereinsaktivitäten und der Bedeutung des Vereins ist bei der Vergabe von Jubiläumsgeschenken angemessen zu staffeln.

2. Werden durch Sportvereine Volksveranstaltungen durchgeführt (Volkswandern, Volksläufe, Volksschwimmen usw.), beträgt der Förderbetrag pauschal pro Veranstaltung bis zu 103,00 €
3. Daneben können Zuschüsse für besondere andere Vereinsaktivitäten gewährt werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Vereinsvorstandes bzw. der anerkannten Abteilungen die Stadt Hünfeld entsprechend der Allgemeinen Geschäftsanweisung.

V. Zuwendung für die selbständige Pflege der Sportanlagen:

1. Grundförderung für fußballtreibende Vereine

- für das Hauptsportfeld 155,00 € jährlich
- für den Ausweichsportplatz 75,00 € jährlich.

2. Grundförderung für andere Vereine

Eine pauschale Grundförderung ist möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat.

- pro Tennisplatz 26,00 € jährlich

3. Einzelfallförderung
Auf Antrag werden, nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalles, Sachleistungen gewährt oder Kosten für Sachaufwendungen ganz oder teilweise übernommen (z. B. Sand, Düngemittel, Rollrasen, Bäume, Pflanzen). Das gleiche gilt für Leistungen des städtischen Bauhofes.

VI. Zuschüsse für die Unterhaltung von Gebäuden, Anlagen und Gerätschaften:

1. Grundförderung
Die Zuwendung für die Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen beträgt als Grundförderung pro Verein 103,00 € jährlich.
2. Einzelfallförderung
In Einzelfällen beträgt die Förderung bis maximal 80 % der aufzuwendenden Kosten.
3. Sonderregelung
Für einige Vereine gelten noch Sonderregelungen

VII. Gebäudefeuerversicherung:

Soweit die Stadt Hünfeld Gebäudefeuerversicherungen abgeschlossen hat, trägt sie die Versicherungsprämien. Im übrigen erhalten die Vereine, die die Gebäudefeuerversicherung selbst abgeschlossen haben, eine pauschale Zuwendung in Höhe von 26,- € pro Jahr.

VIII. Hausmeisterpräsenzgebühr:

Für die Nutzung der Kreissporthalle durch Hünfelder Sportvereine übernimmt die Stadt Hünfeld die Hausmeisterpräsenzgebühr

1. für die Regelbelegung auf der Grundlage des vom Magistrat beschlossenen Hallenbenutzungsplanes, und
2. auf Antrag für Sonderveranstaltungen.
3. Diese Regelung gilt auch für die Nutzung der BGS-Sporthalle.

Durch den Landkreis Fulda erfolgt eine jährliche Anpassung der Hausmeisterpräsenzgebühren auf der Grundlage der geltenden Tarifverträge.

Die Schulen und Sporthallen, für die Hausmeisterpräsenzgebühren gezahlt werden, sind in der Anlage 2 zu diesen Richtlinien aufgeführt.

Sofern keine Kreissporthallen genutzt werden können und den Vereinen für die ersatzweise Nutzung sonstiger Räumlichkeiten Kosten von mindestens in Höhe der Hausmeisterpräsenzgebühren entstehen, können diese auf vorherigen Antrag übernommen werden.

Während der Nutzung der Schulen, Hallen und Schulsporthallen sind die jeweils geltenden Benutzungsordnungen zu beachten.

Zuwiderhandelnde können von der Nutzung ausgeschlossen werden. Gegebenenfalls kann auch die Zusage bezüglich der Übernahme der Hausmeisterpräsenzgebühren widerrufen werden.

Alle Änderungen von Belegungsterminen sind rechtzeitig der Stadt, dem Hausmeister und auch dem Schulträger bekanntzugeben.

IX. Gewährung von Investitionszuschüssen für die Anschaffung von beweglichem Vermögen

Für die Anschaffung beweglichen Vermögens können Zuschüsse beantragt werden. Insbesondere gefördert wird die

- Anschaffung langlebiger Sportgeräte.
Hier beträgt die Förderquote 20 %, basierend auf den als förderfähig anerkannten Kosten

Anmerkung:

Der Landkreis Fulda fördert diese Vereinsaktivitäten zur Zeit mit 20 %.

Grundlage der Förderung sind jeweils die als förderfähig anerkannten Kosten.

Soweit bei förderfähigen Maßnahmen im Hinblick auf fehlende Mittel keine zeitlich akzeptablen Fördermöglichkeiten bestehen, ergibt sich die Alternative, über einen besonderen Fond des Landes Hessen (sog. "Feuerwehrtfond") eine Zuwendung mit einer geringeren Förderquote von 10% zu beantragen.

Finanzierungshilfeanträge sind durch den Sportverein zu stellen. Der Magistrat der Stadt Hünfeld leistet dabei Hilfestellung. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Gesamtkosten (diese sind nachzuweisen durch Kostenvoranschläge)
- Beteiligung des Vereins
- Anteil der Stadt Hünfeld
- Anteil des Kreises
- Anteil des Landes Hessen.

X. Sonderregelung für die Beschaffung und Ersatzbeschaffung von Rasenmähern:

Bei der Beschaffung von Rasenmähern für Sportvereine mit Hauptspielfeld und Ausweichsportplatz werden die förderfähigen Kosten hierfür auf 4.600,-- € festgelegt.

Bei der Beschaffung für die Pflege des Hauptspielfeldes ohne Ausweichsportplatz werden die förderfähigen Kosten auf 2.560,00 € festgelegt.

Die Förderquote in diesen Fällen beträgt bei

- Neubeschaffung 80 %
- Ersatzbeschaffung 70 %.

Auszugehen ist dabei von einer Regellebensdauer für einen Mäher von 6 Jahren. Erst nach Ablauf dieser Zeit soll die Möglichkeit bestehen, daß wiederum ein Rasenmäher gefördert wird.

Liegen besondere Benutzungsbedingungen vor (z. B. Verwendung durch Feuerwehr, Ortsvorsteher u. a.), werden diese durch besondere vertragliche Regelungen festgelegt.

XI. Gewährung von Investitionszuschüssen für Neubauten, Erweiterungen und Verbesserungen von Sportanlagen der Vereine

1. Die Stadt Hünfeld unterstützt und fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Eigeninitiative Hünfelder Vereine, die in der Regel ihre baulichen Sportanlagen innerhalb des Stadtgebietes haben bzw. errichten wollen. Zugleich sind die Vereine gehalten, Möglichkeiten der Bezuschussung durch das Land, den Kreis und die übergeordneten Verbände auszuschöpfen.
2. Die Zuschüsse werden nur auf Antrag und ausschließlich für den im Antrag genannten Zweck bewilligt. Änderungen sind nur mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Hünfeld zulässig.
 - 2.1. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu zählen die Begründung für die Maßnahme bzw. des erhöhten oder neuen Raumbedarfs, die Vorlage der Baupläne mit detaillierter Baubeschreibung und Kostenvoranschlägen, Finanzierungsplänen, Kapitalnachweisen und Darlehenszusagen sowie der nach Art und Umfang detaillierte Nachweis der Eigenleistungen.

- 2.2. Sofern Finanzierungszusagen Dritter (Bund, Land, Kreis, übergeordnete Fachverbände) vorliegen, sind diese dem Antrag ebenfalls beizufügen. Die Gesamtfinanzierung ist vor Bewilligung des städtischen Zuschusses grundsätzlich sicherzustellen.
- 2.3. Für Maßnahmen, die in den Vermögenshaushalt der Stadt Hünfeld aufgenommen werden sollen, sind die Anträge für das folgende Jahr bis zum 31. März des laufenden Haushaltsjahres zu stellen.

XII. Möglichkeiten hinsichtlich der Durchführung von Baumaßnahmen:

1. Vereinseigene Grundstücke:

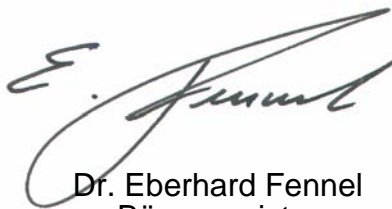
- a. Die Stadt Hünfeld gewährt einen Zuschuss für das Vorhaben. Der Verein führt eigenverantwortlich die Maßnahme durch. Weitere Leistungen der Stadt werden nicht gewährt. Verwendungsnachweise sind vorzulegen.
- b. Der Verein beantragt die bautechnische Unterstützung der Stadt für die Durchführung der Maßnahmen. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Art und Umfang der bautechnischen Unterstützung sowie der finanziellen Abwicklung werden in einem Vertrag zwischen Verein und Stadt geregelt. Die bautechnischen Leistungen der Stadt werden nach HOAI ermittelt und als Zuschuss der Stadt angerechnet.
- c. Der Verein kann auch einen Zuschuss und die bautechnische Unterstützung der Stadt beantragen. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Art und Umfang der bautechnischen Unterstützung sowie der finanziellen Abwicklung werden in einem Vertrag zwischen Verein und Stadt geregelt. Die bautechnischen Leistungen werden nach HOAI ermittelt und als Zuschuss der Stadt angerechnet.

Hünfeld, den 21. Januar 1992

(SPORT)Vereine/AllgemeinSportfördermodell.doc

Überarbeitet am 6. März 2001

**DER MAGISTRAT DER
STADT HÜNFELD**



Dr. Eberhard Fennel
Bürgermeister